

Bereich 32 - Ordnung und Verkehr

Datum:
27.09.2023

Antrag

Beschließendes Gremium:

Antrag "Tempo-30 zwischen Einmündung 'Am Wienebütteler Weg' bis zur Ortstafel am Ortsausgang in Richtung Reppenstedt/Vögelsen" (Antrag des ADFC vom 26.09.2023)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	11.10.2023	Ausschuss für Mobilität

Sachverhalt:

Siehe Antrag des AFDC.

Beschlussvorschlag:

Anlagen:

Antrag des ADFC

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Per E-Mail

Lüneburg, 26.09.2023

Oberbürgermeisterin der Hansestadt Lüneburg
Frau Claudia Kalisch
Rathaus
21335 Lüneburg

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin.

Der ADFC stellt zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Mobilität am 11.10.2023 den folgenden Antrag:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg möge die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg beauftragen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Brockwinkler Weg zwischen der Einmündung Am Wienebütteler Weg bis zur Ortstafel am Ortsausgang in Richtung Reppenstedt/Vögelsen auf 30 km/h herabzusetzen.

Begründung und Hintergrund

Beim Brockwinkler Weg handelt es sich auf dem o.g. Abschnitt, dem verkehrsrechtlich innerörtlichen Teil, vorrangig um eine Wohnstraße. Ortskundige Verkehrsteilnehmerinnen verwenden diese aber auch, um über den sich anschließenden außerörtlichen Teil die Nachbargemeinden Vögelsen und Reppenstedt zu erreichen.

Dadurch ergibt sich ein hohes KFZ-Verkehrsaufkommen, für das der gesamte Brockwinkler Weg zu keiner Zeit ausgelegt war. Dies erschließt sich nicht zuletzt dadurch, dass die Straße wenige 100 m hinter der Ortstafel den Charakter eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges annimmt. Die befestigte Fahrbahn verringert sich ab dort auf lediglich 3,0 m Breite. Zusammen mit einem unbefestigten Anteil beträgt die gesamte Fahrbahnbreite 5,0 m. Mehrspurige KFZ müssen beim Begegnungsverkehr halbseitig auf den unbefestigten Seitenstreifen ausweichen. Dennoch beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit hier 70 km/h.



Brockwinkler Weg - außerörtlicher Teil (Foto: Uwe Wenk)

Für den Radverkehr zwischen Lüneburg und den beiden Nachbargemeinden Vögelsen und Reppenstedt stellte dies bisher ein beträchtliches Gefahrenpotenzial dar. Beseitigt sein wird dieses voraussichtlich zum Ende 2023 durch die Fertigstellung des gerade im Bau befindlichen fahrbahnbegleitenden Radweges im außerörtlichen Bereich. Dieser ist während der Bauphase für den PKW-Verkehr gesperrt.

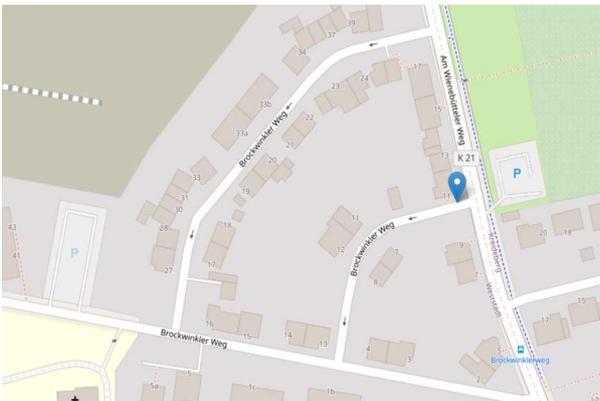
Brockwinkler Weg – innerörtlicher Teil

Für den innerörtlichen Teil des Brockwinkler Wegs gilt:

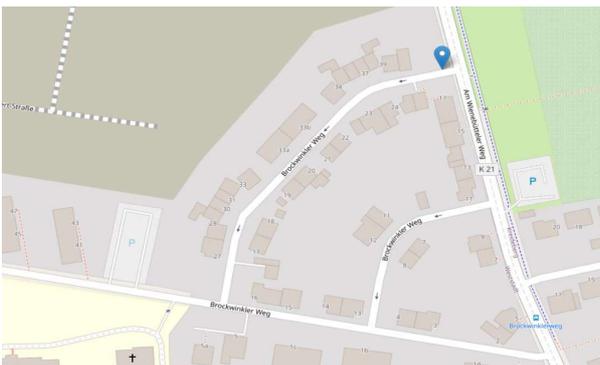
1. er befindet sich vollständig innerhalb einer geschlossener Ortschaft;
2. ist nicht Bestandteil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße;
3. ist keine Vorfahrtsstraße. Alle einmündenden Seitenstraßen sind Wohnstraßen ohne überörtliche Bedeutung;
4. es gibt keine Lichtsignalanlagen
5. es gibt keine Fahrstreifenbegrenzungen
6. es gibt keine Leitlinien
7. es gibt keine Radwege
8. ist als Netzergänzung in der Radverkehrsstrategie 2025 ausgewiesen

Die Seitenstraßen

Wie bereits erwähnt, münden drei Seitenstraßen in den Brockwinkler Weg ein. Zwei davon sind ebenfalls als „Brockwinkler Weg“ benannte Einbahnstraßen - beide laufen auf ihre Namensgeberin zu. Beide sind



Brockwinkler Weg - 1. Seitenstraße (Karte: OpenStreetMap Contributors, Foto: Uwe Wenk)

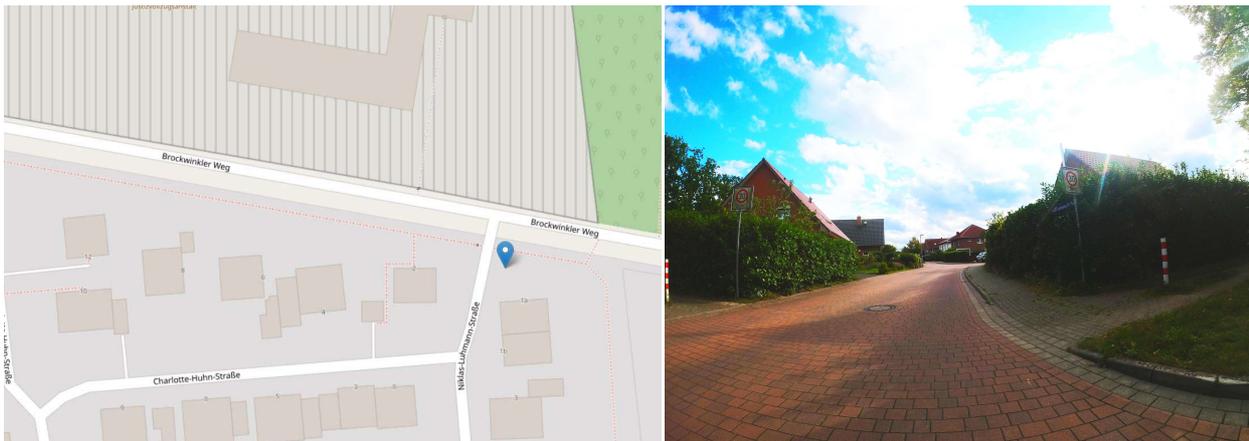


Brockwinkler Weg - 2. Seitenstraße (Karte: OpenStreetMap Contributors, Foto: Uwe Wenk)



zugangsseitig mit dem Verkehrszeichen Nr. 274.1 als Tempo 30-Zonen ausgeschildert (siehe Fotos), ohne dass diese an anderer Stelle aufgehoben werden. Es entsteht der Eindruck, die hansestädtische Verwaltung habe hier bereits die ersten Schritte getan, um den innerörtlichen Teil des Brockwinkler Weg als Ganzes zur Tempo 30-Zone auszuweisen.

Nahe der Ortstafel mündet die „Niklas-Luhmann-Straße“ in den Brockwinkler Weg. Hierbei handelt es sich um eine Sammelstraße für ein kleines Wohngebiet westlich der Psychiatrischen Klinik Lüneburg. Auch dieses ist



Niklas-Luhmann-Straße – Einmündung in den Brockwinkler Weg (Karte: OpenStreetMap Contributors, Foto: Uwe Wenk)

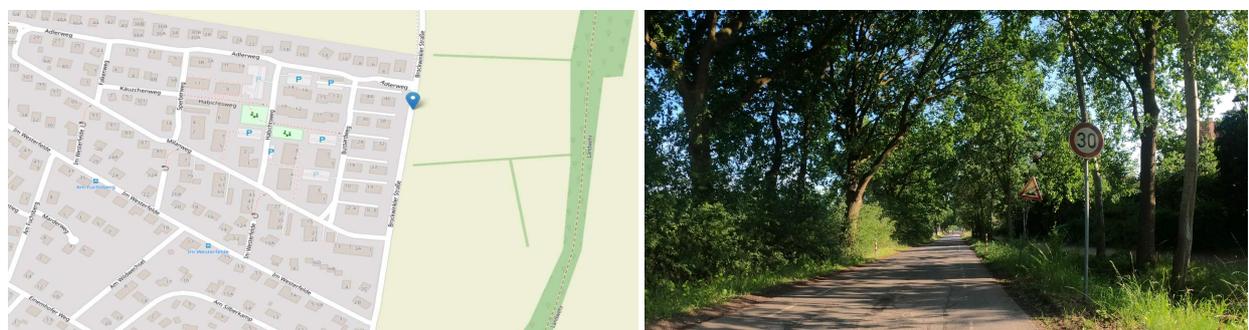
bereits von Anbeginn als Tempo-30-Zone ausgewiesen.

Die Nachbargemeinden

Die beiden Nachbargemeinden Vögelsen und Reppenstedt sind über die Brockwinkler Straße als Anschlussstraße mit dem Brockwinkler Weg in Lüneburg verbunden. Beide Gemeinden haben bereits vor mehreren Jahren ihren innerörtlichen Teil der Brockwinkler Straße als Tempo 30-Zone bzw. als Straße mit Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h deklariert:



Brockwinkler Straße als Tempo 30-Zone – Ortseinfahrt Vögelsen (Karte: OpenStreetMap Contributors, Foto: Uwe Wenk)



Brockwinkler Straße mit Höchstgeschwindigkeit 30 km/h – Ortseinfahrt Reppenstedt (Karte: OpenStreetMap Contributors, Foto: Uwe Wenk)

Für den ADFC stellt sich hier die Frage, warum die Hansestadt Lüneburg sich bisher nicht zum gleichen Schritt durchringen konnte?

Der Radverkehr

Der Brockwinkler Weg wird in starkem Maße vom Radverkehr frequentiert. Dazu gehört auch der Schulweg vieler Schüler von Reppenstedt zur Herderschule am Ochtmisser Kirchsteig. Der ADFC bedauert, keine Verkehrszählungsdaten hierzu vorlegen zu können. Nach unserem Kenntnisstand wurden von der Verwaltung der Hansestadt Lüneburg bisher auch keine solchen Daten erhoben.

Eine der letzten uns bekannten Zählungen wurden am 29.09.2016 von der Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, Hannover, durchgeführt und beschränken sich auf den KFZ-Verkehr. Demnach nimmt der Brockwinkler Weg im Einmündungsbereich Am Wienebütteler Weg rund 1.950 Kfz/Werktag auf.

Nach der Fertigstellung des neuen Radweges im außerörtlichen Bereich von Brockwinkler Straße und – Weg dürfte der Radverkehr auf diesem Abschnitt deutlich zunehmen. Einen weiteren Schub dürfte das neue Wohngebiet Am Wienebütteler Weg erwarten lassen.

Der Brockwinkler Weg weist eine Fahrbahnbreite von 5,50 m auf. Diese muss neben dem fließenden auch den ruhenden Verkehr aufnehmen. Hierfür steht ausschließlich der nördliche Fahrbahnrand zur Verfügung. In Spitzenzeiten kommt es zu Problemen im Begegnungsverkehr, weil der Stellplatzbedarf in einigen Abschnitten relativ hoch ist.

Eine Radverkehrsinfrastruktur sucht der ADFC hier vergebens. Es gibt keine Schutz- oder Radfahrstreifen, von baulichen Radwegen gar nicht zu reden. Der Radverkehr sieht sich an den durch parkende Fahr-



Entgegenkommender PKW bedrängt Radfahlerin (Foto: ADFC)

zeuge verengten Fahrbahnabschnitten häufig von entgegenkommenden oder überholenden PKW in gefährdender Weise bedrängt. Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand von 1,50 m kann vom KFZ-Verkehr an solchen Engstellen mit einer Restfahrbahnbreite von ca. 3,20 m in keinem Falle eingehalten werden. Jedoch wird dies in vielen Fällen geflissentlich ignoriert.

Dies führt dann zu lebensgefährlichen Situationen. So wie sie dieses Foto zeigt,

das dem ADFC von einem seiner Mitglieder zur Verfügung gestellt wurde.

Auch der Gehverkehr wird im Brockwinkler Weg kurz gehalten. Insbesondere der Gehweg auf der Nordseite ist mit 1,0 m Breite in absurder Weise unterdimensioniert. Unterschreitet somit die Vorgaben der RAS 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) in erheblichem Maße. Diese sieht für den Gehverkehr eine absolute Mindestbreite für Seitenraum-Gehwege von 2,50 Metern vor (RAS, 6.1.6.1, vgl. 4.7).

Zusammengefasst: Eine Tempo 30-Zone im Brockwinkler Weg wird nicht alle der genannten Probleme lösen können, aber doch für mehr Sicherheit sorgen.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Wenk

Folgender Antrag wurde eingereicht:

*Antrag des ADFC vom 26.09.2023,
zur Sitzung des Ausschusses für Mobilität am 10.11.2023
„Tempo-30 zwischen Einmündung 'Am Wienebütteler Weg' bis zur Ortstafel am
Ortsausgang in Richtung Reppenstedt/Vögelsen (VO/10901/23).“*

Stellungnahme der Verwaltung zu obigem Antrag:

*Der Brockwinkler Weg ist bis zum Ortsausgangsschild als Ortsstraße gewidmet und im Anschluss als Gemeindeverbindungsstraße.
Die Geschwindigkeitsbegrenzung liegt derzeit innerorts bei 50 km/h, außerorts teilweise bei 50 km/h und dann bei 70 km/h. Vor dem Kindergarten ist eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h auf 100 m gegeben.*

Das „Pflegerdorf“ (Stichwege Brockwinkler Weg zwischen Am Wienebütteler Weg und Brockwinkler Weg in Richtung Westen) wurde im Zonengliederungsplan von 1990 als Tempo 30-Zone festgelegt.

Rechtsgrundlage für die Einrichtung einer Tempo 30-Zone ist § 45 Absatz 1c Straßenverkehrsordnung (StVO).

Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 45 Absatz 1 bis 1e der StVO gilt für Tempo 30-Zonen:

XI. Tempo 30-Zonen

Die Anordnung von Tempo 30-Zonen soll auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) festgelegt werden soll. Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) sicher zu stellen. Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (wie Rettungswesen, Katastrophenschutz, Feuerwehr) sowie der Verkehrssicherheit ist vorrangig Rechnung zu tragen.

Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. In Gewerbe- oder Industriegebieten kommen sie daher grundsätzlich nicht in Betracht.

Durch die folgenden Anordnungen und Merkmale soll ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild der Straßen innerhalb der Zone sicher gestellt werden:

Die dem fließenden Verkehr zur Verfügung stehende Fahrbahnbreite soll erforderlichenfalls durch Markierung von Senkrecht- oder Schrägparkständen, wo a) nötig auch durch Sperrflächen (Zeichen 298) am Fahrbahnrand, eingeengt werden. Werden bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung vorgenommen, darf

von ihnen keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, keine Lärmbelästigung für die Anwohner und keine Erschwerung für den Buslinienverkehr ausgehen.

Wo die Verkehrssicherheit es wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung oder die Belange des Buslinienverkehrs es erfordern, kann abweichend von der Grundregel "rechts vor links" die Vorfahrt durch Zeichen 301 angeordnet werden; vgl. zu Zeichen 301 Vorfahrt Rn. 4 und 5.

Die Fortdauer der Zonen-Anordnung kann in großen Zonen durch Aufbringung von c) "30" auf der Fahrbahn verdeutlicht werden. Dies empfiehlt sich auch dort, wo durch Zeichen 301 Vorfahrt an einer Kreuzung oder Einmündung angeordnet ist.

4. Zur Kennzeichnung der Zone vgl. zu Zeichen 274.1 und 274.2.

5. *Die Anordnung von Tempo 30-Zonen ist auf Antrag der Gemeinde vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen und Merkmale der Verordnung und dieser Vorschrift vorliegen oder mit der Anordnung geschaffen werden können, indem vorhandene aber nicht mehr erforderliche Zeichen und Einrichtungen entfernt werden.*

6. *Lichtzeichenanlagen zum Schutz des Fußgängerverkehrs, die in bis zum Stichtag angeordneten Tempo 30-Zonen zulässig bleiben, sind neben den Fußgänger-Lichtzeichenanlagen auch Lichtzeichenanlagen an Kreuzungen und Einmündungen, die vorrangig dem Schutz des Fußgängerquerungsverkehrs dienen. Dies ist durch Einzelfallprüfung festzustellen.*

Es sind keine Markierungen, benutzungspflichtigen Radwege, Lichtsignalanlagen und, Querungshilfen in der Straße Brockwinkler Weg gegeben, die der Einrichtung einer Tempo 30-Zone entgegenstehen würden. Auch ist diese keine Vorfahrtsstraße (Vz. 306).

Nach der Verwaltungsvorschrift XI. 2. zu § 45 Absatz 1 bis 1e der StVO kommt eine Geschwindigkeitsbeschränkung jedoch nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Nach der einschlägigen Kommentierung eignen sich Straßen mit wesentlicher Verkehrsbedeutung wie z.B. Ortsdurchfahrten und Hauptverbindungsstraßen nicht zur Einbeziehung in eine geschwindigkeitsbeschränkte Zone.

Die Straße Brockwinkler Weg ist innerorts als Ortsstraße und in der Weiterführung außerorts auf Stadtgebiet als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.

Gemeindeverbindungsstraßen sind nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 Straßengesetz wie folgt definiert: „Gemeindeverbindungsstraßen; das sind Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines in einem Bebauungsplan festgesetzten Baugebiets, die vorwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind, ferner die dem Anschluss an überörtliche Verkehrswege dienenden Straßen“.

Das bedeutet, dass dem Brockwinkler Weg aufgrund seiner Widmung eine Erschließungsfunktion zukommt, um den überörtlichen Verkehr aufzunehmen und der Durchgangsverkehr nicht von geringer Bedeutung ist. Somit sind die Voraussetzungen nach der StVO zur Einrichtung einer Tempo 30-Zone nicht gegeben.

Die angesprochenen Gegebenheiten an den Ortseingängen zu den Orten Reppenstedt und Vögelsen sind nicht vergleichbar:

In der Ortseinfahrt Reppenstedt wurde eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet, die sich rechtlich aus einer Gefahrenlage (hier Kurvenlage, Einmündung, Straßenzustand) oder vor sensiblen Einrichtungen herleiten lässt.

In der Ortseinfahrt Vögelsen besteht ein reines Wohngebiet und die Anordnung der 30er-Zone ist dem allgemeinen Gebietscharakter geschuldet. Ebenso lässt der Ausbauzustand der Ortseinfahrt einen eher landwirtschaftlichen Weg (nicht asphaltiert und nicht gepflastert) vermuten. Hier ist keinerlei Ortsverbindungs- oder wesentliche Verkehrsfunktion zu unterstellen.

Das Ende der Tempo 30-Zone mit dem Verkehrszeichen VZ 274.2 beim Pfliegerdorf wird angeordnet.

Abschließend bleibt zu hoffen, dass die bevorstehende Änderung der Straßenverkehrsordnung nach Abschluss des Verordnungsgebungsverfahrens den Straßenverkehrsbehörden deutlich mehr Handlungsspielraum eröffnet, als dass der bislang vorliegende Referentenentwurf tut. Wünschenswert wäre insofern, dass sich in Bezug auf die Anordnung von Tempo 30 sowohl in der Anwendung des § 45 Abs. 1c) StVO als auch des § 45 Abs. 9 Satz 4 StVO zusätzliche Möglichkeiten ergeben. Denn der vorliegende Antrag und die Stellungnahme der Verwaltung machen erneut deutlich, dass der gesetzliche Rahmen bei Weitem nicht den kommunalen Bedürfnissen nach größtmöglichem Handlungsspielraum bei der Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen Rechnung trägt.

Kosten der Erarbeitung der Stellungnahme: 182,25 €

Im Original gezeichnet

Kunz

01R

a) über Herrn Stadtrat Moßmann

b) über Frau Oberbürgermeisterin Kalisch